

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	006/0031/2022
	Erstelldatum:	20.10.2022
	Aktenzeichen:	6.2 sg/p
Teilnahme am Förderprogramm dBIR / regionale Maßnahmen		
Referat für Kultur, Sport und Schulen Verfasser: Scheidig, Bernhard		
Beratungsfolge	17.11.2022	Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Beantragung von Fördermitteln gemäß den erläuternden Vollzugshinweisen für die Förderung ergänzender **regionale Maßnahmen** im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung zur Antragsstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 210.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie zur Ausschreibung der Lieferleistungen in entsprechendem Umfang unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Mit der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (VV) vom 16. Mai 2019 wurde ein für die digitale Transformation der Schulen zentraler Innovationsimpuls zur nachhaltigen Modernisierung der technischen Voraussetzungen für die Bildung in der digitalen Welt gesetzt. Im DigitalPakt Schule sind insgesamt vier Förderebenen vorgesehen: schulische Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 VV, regionale sowie landesweite Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 VV und länderübergreifende Projekte gemäß § 3 Abs. 3 VV. In einer breit aufgestellten Förderkulisse können damit sowohl dezentrale als auch zentrale IT-Infrastrukturen auf unterschiedlichen Ebenen ausgebaut bzw. optimiert werden. Die Förderrichtlinie dBIR vom 31. Juli 2019 bildete zunächst die schulischen Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Infrastrukturen an den Schulen vor Ort ab. Diese Förderung umfasst die digitale Vernetzung in Schulgebäuden, Schulserver, schulische WLAN-Infrastruktur, digitale

Lehr-Lern-Infrastrukturen, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte. Die Schulaufwandsträger konnten in der ersten Antragsphase noch bis zum 30. Juni 2022 Zuwendungen für die Förderung schulischer Investitionsmaßnahmen bis zum reservierten Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR beantragen.

Um die Entlastungs- und Optimierungspotenziale (teil-)zentralisierter Infrastrukturen für die bayerischen Schulaufwandsträger nutzbar zu machen, wurde die dBIR mit Wirkung zum 6. Oktober 2021 geändert und dabei um die Förderung regionaler Maßnahmen ausgebaut. Die schulischen Investitionen können seither gemäß Nr. 2 Satz 2 dBIR um regionale Vorhaben erweitert werden, sofern schulbezogene digitale Infrastrukturen in regionalen Rechen- und Dienstleistungszentren (regionale Einheiten) zusammengeführt werden (regionale Maßnahmen). Die regionalen Maßnahmen werden aus dem insgesamt für den Freistaat verfügbaren Gesamtvolumen von 778.245.500 € mit Mitteln in Höhe von 40,0 Mio. Euro ausgestattet und können zusätzlich zu den Finanzhilfen für die schulischen Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. In Übereinstimmung mit der VV werden in Nr. 2 Satz 3 dBIR **als Fördergegenstände regionale IT-Systeme, regionale Werkzeuge, regionale Dienste sowie regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulaufwandsträgern** benannt.

1. Zweck der Förderung ergänzender regionale Maßnahmen

Zweck der Förderung regionaler Maßnahmen ist die Erweiterung der lokalen digitalen Bildungsinfrastrukturen, die zwingend an den Schulen vorgehalten werden müssen (wie Schulgebäudeverkabelung, WLAN-Infrastruktur oder Arbeitsplatzrechner), um zusätzliche Strukturen in regionalen Rechenzentren/Serviceeinheiten sowie die zusätzliche Bereitstellung regionaler Werkzeuge/Dienste zur unmittelbaren Nutzung durch die Schulen der Schulaufwandsträger für unterrichtsbezogene Zwecke. Durch den Aufbau regionaler IT-Infrastrukturen können Synergieeffekte genutzt, die an den einzelnen Schulen vorzuhaltende IT-Infrastruktur verringert bzw. Leistungsangebot und Servicequalität im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur für die schulischen Nutzer verbessert werden.

2. Regionalitätskriterium

Für regionale Maßnahmen ist als weitere Zuwendungsvoraussetzung das Regionalitätskriterium gemäß Nr. 4 Satz 9 dBIR einzuhalten: Die Förderung von regionalen Maßnahmen setzt die Zentralisierung schulischer digitaler Infrastrukturen in ausreichend großen regionalen Einheiten voraus, die über folgende (alternative) Mindestanforderungen an den Nutzungsumfang der regionalen IT-Infrastrukturen nachzuweisen ist:

- a) Nutzung durch Schulen von mindestens zwei Schulaufwandsträgern oder
- b) Nutzung durch mindestens fünf Schulen oder
- c) Nutzung durch mindestens 2.000 Schülerinnen und Schüler.

Die Anforderungen können sowohl von einzelnen Schulaufwandsträgern mit einem ausreichend großen Zuständigkeitsbereich oder als Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern in interkommunaler bzw. schulaufwandsträgerübergreifender Zusammenarbeit erfüllt werden.

Sowohl durch das BSZ Amberg als auch das BSZ Sulzbach-Rosenberg können die Kriterien nach Ziffer a) und b) erfüllt werden.

3. Antragsstatus ergänzender regionale Maßnahmen

Die Zuwendungen für regionale Maßnahmen können unabhängig von und zusätzlich zu den schulischen Investitionsmaßnahmen gemäß dBIR beantragt und bewilligt werden. Insgesamt stehen über den DigitalPakt Schule Finanzhilfen des Bundes im Volumen von 40,0 Mio. Euro für regionale Maßnahmen zur Verfügung. Diese werden in einem beschränkten Windhundverfahren gemäß der Reihenfolge des Antrageingangs bewilligt. Zwar ist das Volumen bereits ausgeschöpft, jedoch wurden die Vorplanungen trotzdem fortgeführt und wurde der Antrag aufgrund der Ausschlussfrist vom 30.06.2022 eingereicht, da eine Volumenerweiterung in Aussicht gestellt wurde. Ob eine Bewilligung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

4. Gegenstand der Förderung ergänzender regionale Maßnahmen

Grundsätzliche Kennzeichen regionaler Maßnahmen sind deren Bedeutung und Nutzen für das Lehren und Lernen in der digitalen Welt, die Interoperabilität im Zusammenspiel mit schulischen Strukturen bzw. die Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung, Fortentwicklungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit).

Abweichend von den schulischen Investitionen mit einer abschließenden Liste von Fördergegenständen gemäß § 3 Abs. 1 VV sind bei regionalen, landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen die förderfähigen Investitionsmaßnahmen in weiter gefassten Förderbereichen bzw. über Vorgaben hinsichtlich der Zielerfüllung charakterisiert. Auch die Gemeinsame Förderbekanntmachung der Länder für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen benennt größere Förderbereiche und enthält zu deren Abgrenzung eine exemplarische Aufzählung möglicher Fördergegenstände. Diesem Grundsatz aus Offenheit für innovative Entwicklungen und (nicht abschließender) Konkretisierung folgt auch die Beschreibung der vier Förderbereiche für regionale Maßnahmen. Als regionale Maßnahmen sind Investitionsmaßnahmen in folgenden Bereichen förderfähig:

- regionale IT-Systeme

- regionale digitale Werkzeuge
- regionale digitale Dienste
- regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.

Förderfähige regionale Maßnahmen sind dabei grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit anzulegen. Bei einer softwarebasierten Bereitstellung regionaler Werkzeugen, Dienste oder Administrationstools ist die Nutzbarkeit bzw. langfristige Verfügbarkeit für die Schulen der einbezogenen Schulaufwandsträger im Rahmen der Zweckbindungsfristen sicherzustellen. Hierzu sind die in der dBIR festgelegten Zweckbindungsfristen von 5 bzw. 10 Jahren einzuhalten, die die Mindestzeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung von beschafften Fördergegenständen festlegt.

5. Umfang und konkreter Inhalt der Förderung ergänzender **regionale Maßnahmen**

Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach wurde durch die Regierung der Oberpfalz der **Höchstbetrag** der staatlichen Zuwendungen **für beide Standorte auf rund 230.000 Euro** festgelegt. Gemäß den von beiden ZVBS-Standorten geplanten Maßnahmen werden **rund 210.000 Euro** anfallen.

BSZ Amberg:

Das Berufliche Schulzentrum Amberg steht für Vernetzung von und Synergien zwischen vier Schulformen (FOS, BOS, FS, BS) und zwei Sachaufwandsträgern. Diese Effekte werden durch den gemeinsamen Einsatz der beantragten digitalen Ausstattung und Infrastruktur verstärkt und gefördert, sodass das BSZ Amberg den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen noch gerechter wird.

Konkret werden in allen vier Schulformen Musterklassenzimmer geplant, die dann wiederum von den anderen Schulformen genutzt werden sollen. Beispiele hierfür sind u. a. Klassenzimmer mit Ausstattung in den Bereichen „Leistungselektronik“, „Robotersystemen“ oder „Physik und Technologie“ (**rund 115.000 EUR**).

Die Umsetzung der Maßnahme soll zusammen mit der FOS/BOS Amberg, für die noch rund 300.000 EUR aus dem städtischen Fördertopf für regionale Maßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgen.

BSZ Sulzbach-Rosenberg:

Das Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg verfolgt seit vielen Jahren die Digitalisierung als eines der Hauptziele der Schulentwicklung. Trotz der aktuell noch schwierigen Rahmenbedingungen in alten Schulgebäuden ist die Digitalität ein fester Bestandteil der unterrichtlichen Arbeit. Um den Schülerinnen und Schülern aller fünf Schulen des Schulzentrums neue und zukunftsweisende Technologien und Unterrichtskonzepte

nahezubringen, ist ein entsprechend ausgestatteter Raum (Musterklassenzimmer / Showroom) erforderlich, in dem digitale Innovationen aus der Berufswelt von den Schülerinnen und Schülern aktiv erlebt werden können (**rund 95.000 EUR**).

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

--

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

--

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Die Gesamtkosten betragen rund 210.000 Euro. Diese sind im Haushaltsjahr 2023 bereitzustellen. Der Anteil des ZVBS AS beträgt rund 10 % der Gesamtkosten (21.000 Euro), der Förderbetrag beträgt rund 90 % der zuweisungsfähigen Ausgaben (189.000 Euro).

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Keine

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Keine Beteiligung am Förderprogramm (Rücknahme des Förderantrags)

(Unterschrift Geschäftsleiter)